

und dem Zeugnis des Kaisers<sup>1</sup>; sein Name erscheint auch in der Zeugenliste. Eine andere Frage aber ist es, ob er sich bei der Niederschrift der Gesta des Privilegs selbst bedient, also dessen von ihm nicht erwähnte Bestimmungen absichtlich übergangen hat, oder ob der Inhalt von ihm lediglich aus dem Gedächtnis so unvollständig wiedergegeben worden ist. M. Tangl hat die erste Annahme ausführlich zu begründen versucht<sup>2</sup>; Simonsfeld erhebt dagegen jetzt Bedenken<sup>3</sup>, wie ich glaube, mit Unrecht.

Zwar legen Worte Ottos zunächst die Annahme nahe, dass er aus der Erinnerung berichtet: *'Erat autem haec summa, ut recolo, concordiae'*, und man kann für diese Auffassung noch eine andere Stelle geltend machen; die berühmte Darlegung der Gründe, die zur Wahl Friedrichs I. führten, leitet er mit den Worten ein<sup>4</sup>: *'Huius consultationis summa in illamque personam tam unanimis assensus ratio haec, ut recolo, fuit'*, indem er hier sicherlich nur seiner Erinnerung folgt. Ob man dennoch auf das Wörtchen *'recolo'* bei dem anderen Bericht grosses Gewicht legen und deshalb die Benutzung der Urkunde für ausgeschlossen halten muss, zumal doch Teile der Erzählung, die Angaben über die sieben Fahnen und die Erwähnung jener vielerörterten *'comitatus'*, auf dem Gedächtnis beruhen? Wenn der Vergleich des Wortlauts mit der Urkunde deren Benutzung wahrscheinlich macht, so wird dem gegenüber eine solche Phrase kaum allzu streng genommen werden dürfen, und auch Simonsfeld hat diesen Gesichtspunkt nur kurz gestreift.

Dagegen sieht er einen erheblichen Gegengrund in Ottos ungenauer Angabe über die Zeit des Regensburger Fürstentages. Nach dem Chronisten kommen die Fürsten *'mediante iam Septembre'* in Regensburg zusammen und warten dort einige Tage auf den Kaiser, ehe nach dessen Ankunft das Abkommen bekannt gemacht wird<sup>5</sup>. Anders die Urkunde; sie nennt den 8. September im Kontext als Tag der Versammlung (*'in curia generali Ratispone in nativitate sancte Marie celebrata'*), den 17. in der Datumzeile als Zeit der Beurkundung. Tangl erklärt die Ungenauigkeit *'aus der Vereinigung der abweichenden Daten von*

---

1) Brief Friedrichs I. an Otto (Waitz a. a. O. S. 4): *'Scis etiam in ordine, quam inter fratrem tuum ducem Austriae et ducem Baioariae concordiam fecerimus'*. 2) N. A. XXX, 478—482. 3) A. a. O. S. 710 f. 4) Gesta II, 2 (p. 83, 1). 5) Gesta II, 54 (p. 128).